

▶ Vergütung

Entbudgetierung nimmt Fahrt auf

| Der Bundestag hat mit dem Gesetz über die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) eine Änderung der §§ 87a und 87b SGB V beschlossen. Die Änderungen sehen vor, dass Kinder- und Jugendärzte ab dem 01.04.2023 alle Leistungen ihres EBM-Kapitels 4 in voller Höhe, also mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung, vergütet bekommen. |

Da diese Leistungen jedoch weiterhin Bestandteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sind, müssen die Krankenkassen bei Überschreitung des auf die Kinder- und Jugendärzte entfallenden Anteils der MGV Ausgleichszahlungen leisten. Die Details muss der Bewertungsausschuss bis zum 31.05.2023 beschließen. Für Kinder- und Jugendpsychiater sieht das Gesetz ebenfalls ab dem 01.04.2023 eine extrabudgetäre Vergütung der Leistungen des EBM-Abschnitts 14.2 sowie der EBM-Nrn. 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 vor. Eine **Entbudgetierung der hausärztlichen Leistungen** ist nach Aussage des Bundesgesundheitsministers ebenfalls geplant.

▶ TSVG

EBM-Nrn. 03008/04008 auch bei HzV-Verträgen abrechnungsfähig!

| Die Nrn. 03008/04008 für die Vermittlung dringender Facharzttermine sind nach der Leistungslegende nur als Zuschlag zu den haus-/kinderärztlichen Versichertenpauschalen berechnungsfähig. Dem Wortlaut zufolge könnte also in Behandlungsfällen von Ärzten, die an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V (Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung [HZV]) oder einem Vertrag zur knappschaftsärztlichen Versorgung teilnehmen, der Zuschlag für die Vermittlung eines dringenden Facharzttermins nicht berechnet werden. Dies hat der Bewertungsausschuss aktuell korrigiert! |

Bereits rückwirkend zum 01.01.2023 kann der Zuschlag nach den Nrn. 03008/04008 in selektivvertraglichen Fällen auch ohne die Grundleistung (Versichertenpauschale nach Nrn. 03000/04000) berechnet werden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Leistung nach den Nrn. 03008/04008 nicht Gegenstand des Selektivvertrags ist. Damit die KV dies in der Abrechnung erkennen kann, muss der Behandlungsfall zusätzlich mit der Nr. 88196 gekennzeichnet werden.

▶ Erratum

März-Ausgabe: Zahlendreher im Beitrag zu Laborkennnummern

| Im Beitrag „Durchblick bei den Laborkennnummern behalten“ (AAA 03/2023, Seite 7) wurden in der gedruckten Ausgabe zwei Kennnummern falsch angegeben: Im Beispiel 1 (Seite 7) war für „**Glukose (Untersuchung in der Praxis oder beim Hausbesuch)**“ die Nr. 32023 angegeben worden, richtig ist die **Nr. 32025**. Zudem war in Tabelle 1 (Seite 8) die Nr. 32014 für „**Antineoplastische Chemo- und Strahlentherapie**“ angegeben worden, richtig ist **Nr. 32012**. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen und bedanken uns bei den aufmerksamen Lesern! |

Bewertungs-
ausschuss hat nun
bis zum 31.05.2023
Zeit zur Umsetzung

HzV-Fälle rückwir-
kend zum 01.01.2023
„geheilt“ – Nr. 88196
zur Kennzeichnung



Hier mobil
weiterlesen
(AAA 03/2023)

ARCHIV

